



KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN

Brüssel, 16.10.2002
SEK(2002) 1118 endgültig

EU EINGESCHRÄNKTE
VERTEILUNG

Empfehlung für eine

ENTSCHEIDUNG DES RATES

**über das Bestehen eines übermäßigen Defizits in Portugal - Anwendung von Artikel 104
Absatz 6 des Vertrags zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft**

(Vorlage der Kommission)

EINGESCHRÄNKTE VERTEILUNG

BEGRÜNDUNG

Am 25. Juli dieses Jahres erhielt die Kommission die offizielle Bestätigung der portugiesischen Behörden, dass sich das gesamtstaatliche Defizit im Jahr 2001 auf 4,1 % des BIP belief und somit deutlich über dem Referenzwert von 3 % des BIP lag. Diese Zahl wurde im Rahmen der von Portugal vor dem 1. September übermittelten halbjährlichen Meldung des öffentlichen Defizits sowie Schuldenstands bestätigt. Auf der Grundlage dieser Belege leitete die Kommission gegen Portugal das Verfahren bei einem übermäßigen Defizit ein.

Die Anwendung des Verfahrens bei einem übermäßigen Defizit ist in Artikel 104 (ex-Artikel 104c) EG-Vertrag und in der Verordnung des Rates Nr. 1467/97 "über die Beschleunigung und Klärung des Verfahrens bei einem übermäßigen Defizit" als Teil des Stabilitäts- und Wachstumspakts geregelt. Außerdem wird sie von den in der Entschließung des Europäischen Rates von Amsterdam vom 17. Juni 1997 über den Stabilitäts- und Wachstumspakt enthaltenen politischen Verpflichtungen beeinflusst.

Im Rahmen des Verfahrens bei einem übermäßigen Defizit erstellte die Kommission zunächst einen Bericht nach Artikel 104 Absatz 3 EG-Vertrag. Diesen Bericht hat die Kommission am 24. September angenommen. Darin wurde die Schlussfolgerung gezogen, dass das portugiesische Staatsdefizit im Jahr 2001 auf 4,1 % des BIP angestiegen ist und somit deutlich über dem Referenzwert von 3 % lag. Der öffentliche Bruttoschuldenstand nahm bis Ende 2001 auf 55,5 % des BIP zu und blieb damit noch unter dem Referenzwert von 60 %. Die Überschreitung des Referenzwertes für das öffentliche Defizit durch Portugal im Jahr 2001 resultierte weder aus ungewöhnlichen Ereignissen, die sich der Kontrolle Portugals entzogen, noch aus einem schwerwiegenden Wirtschaftsabschwung. Zu den Entwicklungen des Jahres 2002 zog der Bericht das Fazit, zwar werde das Defizit mit Sicherheit gesenkt, doch sei noch ungewiss, ob es tatsächlich unter dem Referenzwert von 3 % des BIP verharren werde. Da außerdem die Schuldenquote den Prognosen zufolge nur knapp unter dem Referenzwert von 60 % des BIP liegen werde, könne jegliche Zielabweichung beim Haushaltsvollzug bzw. Verlangsamung des nominalen BIP-Wachstums ein Überschreiten der Schuldenobergrenze nach sich ziehen.

Nach Artikel 104 Absatz 4 gibt "der Ausschuss nach Artikel 114 [d.h. der Wirtschafts- und Finanzausschuss] (...) eine Stellungnahme zu dem Bericht der Kommission ab". Der Ausschuss gab am 3. Oktober seine Stellungnahme ab (Dok. EFC/ECFIN/476/02 rev. 1), in der er zu der Schlussfolgerung gelangte, Portugal habe im Bereich der Haushaltsentwicklung im vergangenen Jahr das erste Kriterium des zweiten Absatzes von Artikel 104 [d.h. dass das Verhältnis des öffentlichen Defizits zum BIP den Referenzwert von 3 % nicht überschreitet] nicht eingehalten. Die Beurteilung anhand dieses Kriteriums wurde durch die Berücksichtigung sonstiger einschlägiger Faktoren untermauert. Der Wirtschafts- und Finanzausschuss nahm außerdem die Zusage der portugiesischen Regierung zur Kenntnis, im Jahr 2002 alle zur Korrektur der Lage erforderlichen Maßnahmen zu treffen, vertrat jedoch die Ansicht, dass die diesjährigen Haushaltsdaten eine Korrektur bisher noch nicht bestätigten.

Die Kommission ist nach Prüfung der in ihrem Bericht berücksichtigten einschlägigen Faktoren und gestützt auf die Stellungnahme des Wirtschafts- und Finanzausschusses der Auffassung, dass in Portugal ein übermäßiges Defizit besteht. Die entsprechende Stellungnahme der Kommission vom 16. Oktober wird hiermit gemäß Artikel 104 Absatz 5 dem Rat vorgelegt. Die Kommission empfiehlt dem Rat, gemäß Artikel 104 Absatz 6 in diesem Sinne zu entscheiden. Außerdem legt die Kommission dem Rat eine Empfehlung für eine Empfehlung des Rates an Portugal vor, gemäß Artikel 104 Absatz 7 EG-Vertrag das übermäßige öffentliche Defizit zu beenden.

Empfehlung für eine

ENTSCHEIDUNG DES RATES

über das Bestehen eines übermäßigen Defizits in Portugal - Anwendung von Artikel 104 Absatz 6 des Vertrags zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft

DER RAT DER EUROPÄISCHEN UNION -

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft, insbesondere auf Artikel 104 Absatz 6,

gestützt auf die Empfehlung der Kommission nach Artikel 104 Absatz 6 EG-Vertrag,

unter Berücksichtigung der Stellungnahmen Portugals,

in Erwägung nachstehender Gründe:

In der dritten Stufe der Wirtschafts- und Währungsunion (WWU) vermeiden die Mitgliedstaaten nach Artikel 104 EG-Vertrag übermäßige öffentliche Defizite.

Der Stabilitäts- und Wachstumspakt beruht auf dem Ziel einer gesunden öffentlichen Finanzlage als Mittel zur Verbesserung der Voraussetzungen für Preisstabilität und ein kräftiges tragfähiges Wachstum, das der Schaffung von Arbeitsplätzen förderlich ist.

In der am 17. Juni 1997 in Amsterdam angenommenen Entschließung des Europäischen Rates zum Stabilitäts- und Wachstumspakt werden alle Beteiligten, d.h. die Mitgliedstaaten, der Rat und die Kommission, aufgefordert, den Vertrag und den Stabilitäts- und Wachstumspakt strikt und fristgerecht umzusetzen.

Das Verfahren bei einem übermäßigen Defizit nach Artikel 104 EG-Vertrag sieht vor, dass eine Entscheidung über das Bestehen eines übermäßigen Defizits ergeht. Das Protokoll über das Verfahren bei einem übermäßigen Defizit im Anhang zum EG-Vertrag enthält weitere Bestimmungen zur Durchführung dieses Verfahrens. In der Verordnung (EG) Nr. 3605/93¹ des Rates, geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 475/00² und die Verordnung der Kommission (EG) Nr. 351/2002³ werden detaillierte Regeln und Definitionen für die Anwendung des genannten Protokolls festgelegt.

Nach Artikel 104 Absatz 5 EG-Vertrag legt die Kommission dem Rat eine Stellungnahme vor, wenn sie der Auffassung ist, dass in einem Mitgliedstaat ein übermäßiges Defizit besteht oder sich ergeben könnte. Die Kommission hat dem Rat am 16. Oktober 2002 eine derartige Stellungnahme vorgelegt, aus der Folgendes hervorgeht :

(a) Portugal hat der Kommission bis September 2002 Informationen zu seiner Haushaltslage übermittelt. Daraufhin hat die Kommission im Einklang mit Artikel 4 des Protokolls über das Verfahren bei einem übermäßigen Defizit die zur Anwendung dieses Protokolls erforderlichen statistischen Daten zur Verfügung gestellt.

¹ ABl. L 332 vom 31.12.1993, S.7.

² ABl. L 58 vom 3.03.2000, S. 1.

³ ABl. L 55 vom 26.02.2002, S. 23.

(b) Gemäß Artikel 104 Absatz 3 EG-Vertrag hat die Kommission im September 2002 einen Bericht über Portugal erstellt, der die einschlägigen Faktoren berücksichtigt.

(c) Gemäß Artikel 104 Absatz 4 EG-Vertrag hat der Wirtschafts- und Sozialausschuss eine Stellungnahme zu dem Bericht der Kommission abgegeben.

(d) Die Kommission ist der Auffassung, dass in Portugal ein übermäßiges Defizit besteht.

Artikel 104 Absatz 6 EU-Vertrag legt fest, dass der Rat unter Berücksichtigung der Bemerkungen, die der betreffende Mitgliedstaat gegebenenfalls abzugeben wünscht, entscheidet, ob ein übermäßiges Defizit besteht.

Die Prüfung der Gesamtlage führt zu folgenden Schlussfolgerungen: Ende der 90er Jahre, als sich Portugal eines starken Wirtschaftswachstums erfreute, verharrte das gesamtstaatliche Defizit bei deutlich über 2% des BIP, so dass bei der Haushaltskonsolidierung nur begrenzte Fortschritte erzielt wurden. Somit bestanden nur begrenzte Haushaltsspielräume, um den Auswirkungen einer Konjunkturabschwächung oder der Änderungen in den Rechnungslegungsvorschriften Rechnung zu tragen, die erforderlich sind, um dem Europäischen System Volkswirtschaftlicher Gesamtrechnungen 1995 zu entsprechen. Von 1999 bis 2001 erhöhte sich das Defizit von 2,4% auf 4,1% des BIP, so dass es im Jahr 2001 deutlich über dem Referenzwert von 3% lag. In demselben Zeitraum blieb der öffentliche Bruttoschuldenstand unter 60% des BIP, stieg jedoch von 54,4% auf 55,5% des BIP. Die Erhöhung des Defizits im Jahr 2001 resultierte zum einen aus der Berichtigung der Staatskonten und zum anderen aus Zielabweichungen beim Haushaltsvollzug. Während sich das Wirtschaftswachstum deutlich verlangsamt hat, spiegeln die finanzpolitischen Fehlentwicklungen vor allem eine Schwächung der zugrundeliegenden Haushaltsposition wider. Ein im Juni 2001 verabschiedeter Berichtigungshaushalt erwies sich als unzulänglich, um ein Überschreiten der im EU-Vertrag festgeschriebenen Defizitmarke zu verhindern. Eine neue Regierung, die im April 2002 ihr Amt übernahm, verabschiedete einen Berichtigungshaushalt, der u.a. eine Anhebung des MwSt-Regelsatzes sowie auf der Ausgabenseite die Senkung der öffentlichen Investitionsausgaben beinhaltet. Auch wenn die portugiesische Regierung fest zugesagt hat, an ihrem neuen Defizitziel von 2,8% des BIP im Jahr 2002 festzuhalten, ist noch ungewiss, ob das übermäßige Defizit tatsächlich korrigiert wird. Außerdem wird der öffentliche Schuldenstand den Projektionen zufolge auf 59,3% des BIP im Jahr 2002 ansteigen und damit nur knapp unter dem Referenzwert von 60% liegen. Damit könnte jegliche Zielabweichung beim Haushaltsvollzug und/oder Verlangsamung des nominalen BIP-Wachstums ein Defizit von über 3% des BIP und ein Überschreiten des Referenzwertes für den öffentlichen Schuldenstand zur Folge haben.

HAT FOLGENDE ENTSCHEIDUNG ERLASSEN:

Artikel 1

Nach Prüfung der Gesamtlage ist festzustellen, dass in Portugal ein übermäßiges Defizit besteht.

Artikel 2

Diese Entscheidung ist an die Republik Portugal gerichtet.

Geschehen zu Brüssel am2002.

Für den Rat